

*Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Uder
Allgemeinverfügung zur Umbenennung von Straßennamen
im Ortsteil Wüstheuterode*

Gemäß § 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) erlässt die Bürgermeisterin der Gemeinde Uder entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende Allgemeinverfügung.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Uder hat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Wüstheuterode in seiner Sitzung vom 2. September 2025 die Straßennamenumbenennungen beschlossen. Die neuen Straßenbezeichnungen lauten wie folgt:

Straßenname ALT	Straßenname NEU
Eichenweg	Wiesenweg
Im Graben	Graben

2. Diese Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird hiermit angeordnet.
4. Der o. g. Beschluss der Gemeinde Uder kann nach dieser Bekanntmachung vier Wochen in der Gemeindeverwaltung Uder, Uder, Siedlung 14, 37318 Uder zu den Sprechzeiten der Verwaltung im Bauamt, eingesehen werden.

Begründung

Bereits mit dem Zusammenschluss der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uder zur Landgemeinde Uder (2024), ist es zu Doppelungen oder Mehrfachbenennungen von Straßennamen gekommen. Gemäß § 5 Abs. 3 ThürKO sind gleichlautende Bezeichnungen von Straßen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig. Dies gilt nicht für die Landgemeinde. In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht. Für den sensiblen Bereich der Gefahrenabwehr muss mit hinreichender Sicherheit eine Verwechslung ausgeschlossen werden können. So lange jedoch Doppelbenennungen in derselben Gemeinde existieren, kann eine Verwechslungsgefahr nicht ausgeschlossen werden und ein entsprechendes Risiko besteht fort.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher. Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Aus diesen Gründen hat sich der o. g. Ortschaftsrat gemeinsam mit den Bewohnern mit dem Problem der doppelten Straßennamen auseinandergesetzt und entsprechend der vorgenannten Tabelle die Lösung beschlossen.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach Kriterien, wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Weiterhin wurden die Bürger der Ortschaft bei der Straßennamensbildung beteiligt, indem ihnen Gelegenheit gegeben wurde, für die umzubenennenden Straßenzüge Vorschläge einzureichen bzw. über Vorschläge abzustimmen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post, usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingegenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Ortschaftsrat hat seinen Beschluss zur Benennung von Straßen entsprechend § 45 a Abs. 6 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung gefasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Gemeinde Uder kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Uder, Siedlung 14, 37318 Uder einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Uder, 30. Oktober 2025



Spies
Bürgermeisterin

